

Richtlinie

Die Festigung der sozialistischen Prinzipien in den Beziehungen zwischen den Werktätigen, in ihrer Arbeit und Lebensweise ist bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft gesetzmäßig. Die bewußte Arbeit für die Gesellschaft und die Initiative der Werktätigen im Kampf für den weiteren Aufschwung der Volkswirtschaft und der übrigen Gebiete unseres Lebens dient dem Aufbau einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft und schafft die Voraussetzungen für den Übergang zum Kommunismus. Diesen Weg weist planmäßig die führende Kraft der Gesellschaft, die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei, und zur Erreichung dieses Ziels stellt sie auch die konkreten Aufgaben.

Deshalb unterstreicht der Beschluß des Zentralkomitees der KPC vom 8. Dezember 1960 über die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Demokratisierung der Justiz die Notwendigkeit, gemeinsam mit dem Aufbau der materiellen Produktionsgrundlage der neuen Gesellschaft auch sozialistische Veränderungen im Bewußtsein der Menschen, in ihrem Handeln und Denken zu erreichen. Eines der wichtigsten Mittel, das wirksam zur Verwirklichung dieser Veränderungen beiträgt, ist die sozialistische Gesetzlichkeit. Sie wird vertieft durch den ständig wachsenden politischen und moralischen Einfluß breiter Bevölkerungskreise auf alle diejenigen, die die Grundsätze des sozialistischen Zusammenlebens und die Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzen. In dieser Hinsicht hat besonders die Gewerkschaft eine große Verantwortung gegenüber der gesamten Arbeiterklasse. Ihre Hauptaufgabe in der Etappe des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft besteht darin, die Werktätigen auf das Leben in der kommunistischen Gesellschaft vorzubereiten. Deshalb wendet sich auch der Beschluß des Zentralkomitees vom 8. Dezember 1960 besonders an die Gewerkschaft. Er erweitert ihre Aufgaben auf dem Gebiete unseres Rechts und gibt ihr neue Möglichkeiten, die Teilnahme der Massen an der Demokratisierung der Justiz in weiteren Formen zu organisieren sowie am Kampf um die Beseitigung der alten Überreste im Verhalten und Handeln einzelner teilzunehmen, die durch ihre Undiszipliniertheit bei der Arbeit, durch unverantwortliches Umgehen mit gesellschaftlichem Eigentum, durch Verstöße gegen die Grundsätze des sozialistischen Zusammenlebens oder auch durch Straftaten in den Betrieben sowie im gesellschaftlichen und familiären Leben der Gesellschaft bedeutenden moralisch-politischen und materiellen Schaden zufügen.

Die Gewerkschaftsorgane und -funktionäre haben schon viele Erfahrungen aus der Arbeit mit den Kameradschaftsgerichten und neuerdings mit den örtlichen Volksgerichten sowie auch aus der Mitarbeit bei Schiedsgerichtsverfahren zu Streitfällen im Arbeitsrecht und aus der Arbeit mit den Straforganen, die nach dem Gesetz über geringfügigen Diebstahl und die Beschädigung sozialistischen Eigentums eingerichtet wurden, gewonnen. Sie sammelten weiterhin Erfahrungen bei der Erfüllung von Schadensersatzleistungen nach dem Gesetz über die materielle Verantwortung und bei der Entschädigung bei Betriebsunfällen sowie in der breiten Er-